

RS Vwgh 1995/8/24 95/04/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §38;

GewO 1973 §189 Abs1 Z1;

GewO 1973 §189 Abs1 Z2;

GewO 1973 §191 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §29;

GewO 1973 §366 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1994 §349 Abs3;

GewO 1994 §349 Abs4;

GewO 1994 §349;

Rechtssatz

Die im Strafverfahren wegen Überschreitung des Umfangs einer Gewerbeberechtigung zu lösende Vorfrage, ob es sich bei der von einem Gastgewerbebetrieb zum Verkauf angebotenen Ware (hier: Porzellanhaus mit Kerze) um eine Ware des üblichen Reisebedarfes iSd § 191 Abs 1 GewO 1973 handelt, kann nicht ohne Bedachtnahme auf die im§ 29 GewO 1973 genannten Gesichtspunkte, insbesondere die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen beurteilt werden. Sind Anhaltspunkte für ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 349 Abs 4 GewO 1994 nicht gegeben, ist von der belangten Behörde zur Lösung der gegenständlichen Vorfrage nach§ 349 Abs 3 GewO 1994 vorzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040111.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>